

Satzung
des



Gültig ab 21.08.2023

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des DVfT.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit – wurde zu §2 zusammengeführt.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Ausschluss aus dem DVfT, Streichung aus der Mitgliederliste.....	5
§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug.....	5
§ 9 Die Verbandsorgane.....	5
§ 10 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Der geschäftsführende Vorstand.....	7
§ 13 Der Gesamtvorstand.....	8
§ 14 Kassenprüfer.....	8
§ 15 Verbandsordnungen.....	8
§ 16 Datenschutz.....	9
§ 17 Auflösung des DVfT.....	9
§ 18 Gültigkeit dieser Satzung.....	9

Präambel

Was ist Teikojutsu? Zweck? Wo kommt es her? Was ist das Ziel?

Teikojutsu ist eine Kampfkunst, die in Ostholstein, entwickelt wurde. Der Zweck von Teikojutsu ist es, die körperliche und geistige Gesundheit zu fördern, Selbstverteidigungsfähigkeiten zu entwickeln und die Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Das Ziel von Teikojutsu ist es, eine harmonische Verbindung zwischen Körper und Geist herzustellen und die Fähigkeit zu entwickeln, in jeder Situation ruhig und selbstbewusst zu handeln.

Teikojutsu basiert auf den Prinzipien der Effektivität, Effizienz und Eleganz und beinhaltet eine Vielzahl von Techniken, einschließlich Schlägen, Tritten, Würfeln, Hebeln und Bodenkampf. Teikojutsu ist eine Kampfkunst, die für jeden geeignet ist, unabhängig von Alter, Geschlecht oder körperlicher Verfassung. Es ist eine Kunst, die nicht nur körperliche Fähigkeiten entwickelt, sondern auch die geistige Stärke und Disziplin fördert. Teikojutsu ist mehr als nur eine Kampfkunst. Es ist eine Lebensphilosophie, die darauf abzielt, das Leben in Harmonie und Balance zu führen. Durch die Praxis von Teikojutsu können wir lernen, uns selbst zu kontrollieren, unsere Emotionen zu regulieren und unsere Gedanken zu fokussieren. Teikojutsu ist eine Kunst, die uns lehrt, uns selbst zu verteidigen und gleichzeitig unsere Mitmenschen zu respektieren und zu schützen. Es ist eine Kunst, die uns lehrt, in Frieden und Harmonie mit uns selbst und unserer Umgebung zu leben.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 2023 gegründete Verband führt den Namen Dachverband für Teikojutsu (DVfT)
- 2) Der Dachverband hat seinen Sitz in Dahme.
- 3) Der Dachverband darf den Namen Teikojutsu führen, solange es keine Probleme zwischen dem Dachverband und dem Eigentümer gibt. Der Dachverband übernimmt für die Nutzungszeit des Namen Teikojutsu die Kosten der Schutzdauer und der Verlängerung der Markeneintragung. Der Dachverband soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des DVfT

- 1) Der DVfT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Den Zusammenschluss der einzelnen Teikojutsu Sparten in den Sportvereinen, die sich dem DVfT angeschlossen haben, und diese zu fördern, wenn Sie die Satzung des DVfT anerkennen.
 - b) Ein besonderes Anliegen des DVfT ist die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Behindertensports des Teikojutsu im Amateursportbereich.
 - c) Der DVfT ist politisch und konfessionell/weltanschaulich in jeder Hinsicht neutral. Die Mitglieder des Verbandes dürfen im Rahmen ihrer sportlichen Aufgaben keine parteipolitische, rassistische oder religiöse Werbung betreiben. Der DVfT verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob diese körperliche, seelische oder sexuelle Art ist.
 - d) Die zur Durchführung der Verbandsziele aufgestellten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

- e) Der DVfT überwacht die Durchführung der Kyu- und Dan-Prüfungen, um deren regelgerechte und unparteiliche Durchführungen sicherzustellen.
 - f) Der DVfT überwacht die Aus-/ und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen.
- 4) Der DVfT ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5) Mittel des DVfT dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DVfT.
 - 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DVfT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit – wurde zu §2 zusammengeführt

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des DVfT sind die an der Gründung Beteiligten sowie die gemäß der Satzung aufgenommenen Einrichtungen und Personen.
- 2) Mitglied des DVfT können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des DVfT anerkennen.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Schriftform an den DVfT (alternativ: an die Geschäftsadresse des Verbandes) zu richten.
- 4) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Schriftform.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Verbandssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme soll in der Regel nicht begründet werden.
- 7) Ein verbandsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der DVfT besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. außerordentlichen Mitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche das System betreuen bzw. daran aktiv mitarbeiten.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des DVfT im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des DVfT nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, Personengesellschaften und e.V..

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem DVfT (Kündigung in Schriftform)
 - b. durch Ausschluss aus dem DVfT
 - c. durch Tod

- d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
- 2) Der Austritt aus dem DVfT (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des DVfT. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene Gegenstände sind dem DVfT herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem DVfT, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des DVfT und seiner Ziele zuwiderhandelt z.B. Abwerben von Mitgliedern, Straftaten zum Nachteil anderer Mitglieder;
 - c. sich grob unsportlich verhält z.B. unverhältnismäßige Gewalt während des Trainings, Beleidigungen gegenüber anderen Mitgliedern;
 - d. dem DVfT oder dem Ansehen des DVfT durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des DVfT oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 2) Prüfungsgebühren werden in der Prüfungsgebührenordnung geregelt.

§ 9 Die Verbandsorgane

Organe des DVfT sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der geschäftsführende Vorstand
- 3) der Gesamtvorstand
- 4) Dan-Träger des Teikojutsu

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des DVfT ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des DVfT es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, wovon 2 dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- 10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt.
- 11) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand mind. 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- 12) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- 13) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den/die Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

- 14) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekannt zu machen.
- 15) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
- 2) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- 3) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- 5) Beschlussfassung über Umlagen;
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Verbandes;
- 7) Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 13 Abs. 12).

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1 und 2 Vorsitzenden und Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan. Der DVfT wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des DVfT. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger*in bestimmen.

- 8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- 1) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- 2) Medienbeauftragter
- 3) Schriftführer
- 4) Pressewart

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 15 Verbandsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Prüfungsordnung
 - c. Prüfungsgebührenordnung
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
- 2) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 17 Auflösung des DVfT

- 1) Die Auflösung des DVfT kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des DVfT ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des DVfT.
- 3) Bei Auflösung des DVfT oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Kinderverein e.V. Sommerburgstraße 22, 45149 Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.12.2023 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 07.12.2023 in Dahme in Holstein beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 21.08.2023

23747 Dahme in Holstein, 07.12.2023

1. Vorsitzender Olaf Laur

2. Vorsitzende Franziska Laur